

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 7. Legislaturperiode -

Beschluss-Reg.-Nr. 131/24
der 22. Sitzung des LJHA am 16. September 2024 in Erfurt

Stellungnahme zur Richtlinie zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Thüringen

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die unter Organvorbehalt Stellungnahme des Vorsitzenden zur Richtlinie zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Thüringen zur Kenntnis.

<u>Abstimmung:</u>	20	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Ju-
gend und Sport
Referat 41
Frau Constance Graf
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

**Landesjugendamt
Geschäftsstelle Landesjugend-
hilfeausschuss**

Ihre Ansprechpartnerin
Franziska Haun

Durchwahl
Telefon +49 361 573411-440
Telefax +49 361 573411-830

Mail
Geschaefts-
stelle.LJHA@tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-6512/7/2019-4

Erfurt,
31. Juli 2024

Stellungnahme zur Richtlinie zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Frau Graf,

Sie haben den Landesjugendhilfeausschuss eingeladen, zu o.g. RL-E Stel-
lung zu nehmen. Dieser komme ich unter Organvorbehalt gerne nach.

Der Richtlinienentwurf „Richtlinie zur Umsetzung der Digitalisierung in der Kin-
der- und Jugendhilfe im Freistaat Thüringen“ stellt eine tragfähige Basis dar,
um die Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben. Damit
kann über diese eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Kinder- und Jugend-
hilfe gesichert werden. Besonders hervorzuheben sind dabei die Förderung
neuer Angebote und der Ausbau des digitalen Kinder- und Jugendschutzes.

Zu einzelnen Punkten:

Punkt 2.2 - 2. Anstrich
Hier wird zweimal „Lernsoftware“ aufgeführt. Dies erschließt sich nicht.

Darüber hinaus werden auch die Kosten für entsprechende Schulungen als
Gegenstand der Förderung ausgewiesen. Diese fehlen jedoch in der Ausfüh-
rung „Gefördert werden ...“. Ich bitte um entsprechende Ergänzung.

**Vorsitzender
Landesjugendhilfeausschuss**
Herr Peter Weise
Landesjugendring Thüringen e.V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon +49 (0361) 5767835
Telefax +49 (0361) 5767815
E-Mail post@ljrt-online.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.thueringen.de/th2

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050000300444141

Punkte 3.2, 5.2.2

Hier müsste es richtig heißen:

„überörtlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“

Punkt 5.3.2

Grundsätzlich wird eine Begrenzung der Höhe der Einzelförderung unterstützt, um gewährleisten zu können, dass viele anerkannte Träger der freien Jugendhilfe am Förderprogramm partizipieren können. Da die Höhe der Einzelförderung auf 5.000 € brutto festgesetzt werden soll, ergibt sich ein Nettopreis von max. 4.200 €. Im Kontext einer Ausstattungsinitiative mit ggfs. notwendiger Schulung kann dieser Betrag schnell überschritten werden. Es wird daher angeregt, die Möglichkeit einer sehr begründeten Einzelfallentscheidung aufzunehmen.

Um Irritationen zu vermeiden, sollte im 2. Satz klargestellt werden, auf was sich die 5.000 € beziehen – Landesmittel (max. 90 v.H.) oder auf die zuwendungsfähige Gesamtausgabe.

In der FRL ist klarzustellen, ob ein Träger, der in einer Gebietskörperschaft z.B. mehrere Einrichtungen betreibt, für diese einen Gesamtantrag auf Förderung stellen kann. Dies ist mit jetzigem Entwurf eher abschlägig zu beantworten; sollte jedoch im Zuge von Entbürokratisierung etc. ermöglicht werden.

Punkt 5.3.3

Punkt 5.3.3 regelt dem Grunde nach die Erbringung des Eigenanteils von 10 %. Hierbei ist eine Co-Finanzierung durch andere EU-, Bundes- oder Landesmittel ebenso ausgeschlossen wie eine Kompensation bereits etablierter kommunaler Mittel.

Da die kommunalen Haushalte bereits beschlossen sind kann diese Regelung zumindest für das Haushaltsjahr 2024 keine Wirkung erzielen. Es ist zu prüfen, ob diese erst mit dem Haushaltsjahr 2025 in Kraft tritt.

Darüber hinaus wäre klarzustellen, ob der zu erbringende Eigenanteil von mindestens 10 % auch durch den Letztempfangenden erbracht werden soll (oder kann).

Punkt 5.4

Die unter 5.4 benannte maximale Förderhöhe für Honorarkosten ist auf diesem Themenfeld bezogenen Weiterbildungsmarkt als zu niedrig einzuschätzen. Es wird vorgetragen, hierzu eine Recherche durchzuführen und hernach eine sachgerechte Förderhöhe auszuweisen.

Der aufgeführte Satz 2 erschließt sich nicht. Es wird gebeten, dies nochmals zu prüfen. Sofern Reisekosten inkludiert sein sollen, wäre eine entsprechende Regelung auszuweisen. Im Übrigen wäre Satz 2 redaktionell zu überarbeiten.

Es wird angeregt, im Punkt 6 (Zuwendungsvoraussetzungen) einen neuen Punkt 6.4 aufzunehmen:

„6.4

Bei Cloudlösungen, Software und Apps (Ziffer 2.2, 2. Anstrich) ist von Dienstleistern oder Lieferanten eine Erklärung über die Barrierefreiheit der Leistung zu verlangen, die die Vorgaben des § 3 Absätze 1 – 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 berücksichtigt. Die Erklärung ist zusammen mit dem Antrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“

Für die Aufnahme wird folgende Begründung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vorgetragen:

„Um die Wahrscheinlichkeit der Barrierefreiheit von Softwareprodukten für Angestellte der Träger und Kinder- und Jugendliche gleichermaßen zu erhöhen, soll mit der Bestimmung sowohl bei den Trägern, den Leistungserbringern als auch bei der Bewilligungsbehörde die Sensibilität für die Belange von im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen oder ihre Angebote nutzenden Menschen mit einer Behinderung erhöht werden. Dabei geht es nicht darum, dass die Angebote zwingend barrierefrei sein müssen, da es möglicherweise keine barrierefreien Alternativen gibt. Vielmehr soll insbesondere auf der Angebotsseite das Bewusstsein für die Notwendigkeit barrierefreier Lösungen erhöht werden, da nur so die Vorgaben von Artikel 7 und 9 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden können.“

Punkte 7.4.1 und 7.4.2

Die Regelungen unterscheiden nach den Zuwendungsempfängenden gemäß Punkten 3.1 und 3.2. Warum unterschiedliche Maßstäbe an einen Sachbericht gestellt werden (qualifizierter Sachbericht vs. Sachbericht) kann auf Grund fehlender Begründung nicht nachvollzogen werden. Unabhängig davon wird jedoch angeregt, grundlegend eine Form des Sachberichtes für beide Zuwendungsempfängenden zu fordern.

Abschließend sei angemerkt, dass es dringend geboten ist, mit dem TMAS-GFF in einen Abstimmungsprozess zu treten, da über den Landesfamilienförderplan als auch über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben

der Generationen“ das Themenfeld Digitalisierung mit entsprechenden Angeboten zugleich etabliert ist. Dringlich daher, um Doppelförderungen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung und Würdigung der vorangestellten Anmerkungen/Anregungen stimme ich unter Organvorbehalt dem Richtlinienentwurf dem Grunde nach zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a series of smaller, connected loops, resembling the name 'Peter Weise'.

Peter Weise
Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses